

1. Allgemeine Vorschriften.

1. Grundsatz §. 1363.

Das Vermögen der Frau¹ wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes² unterworfen³ (eingebrachtes Gut).⁴

Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.⁵

I 1283, IIa 1263, IIb 1343, III 1346. R. IV, 183 f., 161. Prot. IV, 122 bis 124, 129, 140. D. 187.

1. beweglich oder unbeweglich, entgeltlich oder unentgeltlich erworben; s. aber § 1369. Auch Gegenstände, die unübertragbar sind; vgl. § 1439. Wegen eines eingebrachten Erwerbsgeschäfts s. E. R. 59²⁰.

2. Verwaltung §§ 1373 bis 1382, Nutznießung §§ 1383 bis 1390. Der Mann handelt in eigenem Namen, nicht als gesetzl. Vertreter der Frau, vgl. A.* vor § 164. Die Frau hat nicht die Mitverwaltung. Verwaltung ist nicht Verfügung, s. § 1375, aber § 1376. Die Verwaltung ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht; auch gegen Dritte. Daher Verantwortlichkeit gegenüber Dritten im Falle schuldhafter Unterlassung einer notwendigen Verwaltungshandlung. E. JW. 09⁴¹⁰. Weder auf die Verwaltung noch auf die Nutznießung kann verzichtet werden; vgl. jedoch §§ 1432, 1436.

3. Kraft Gesetzes. Aber nur Nutznießung u. Verwaltung, nicht auch der Besitz der einzelnen zum eingebr. Gut gehörenden Gegenstände s. § 1374.

4. Alles Vermögen, das die Frau bei der Eheschließung hat oder später erwirbt, wenn es nicht Vorbehaltsgut ist. Die Vermutung spricht für eingebr. Gut. Wird bestimmt, daß an gewissen Gegenständen des eingebr. Guts Verwaltung und Nutznießung der Frau zustehen soll, so werden diese Gegenstände Vorbehaltsgut, auch wenn sie im Ehevertrag als eingebr. Gut bezeichnet sind.

5. auch durch Erbschaft. Inventar § 2008.

2. Ausnahmen §. 1364.

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein¹, wenn er die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters² eingeht.³

I 1284 Teilsatz 1, IIa 1264, IIb 1349, III 1347. R. IV, 164. Prot. IV, 124, 129, 141, VI, 272.

1. d. h. es besteht Gütertrennung, § 1426.

2. §§ 106, 114, § 1304 A. 2 u. 3. Die Vermögensverwaltung bleibt dem gesetzl. Vertreter, die Nutznießung der Frau oder, falls sie unter elterl. Gewalt steht, dem Gewalthaber s. § 1661. Über Vorbehaltsgut bleibt dem gesetzl. Vertreter die Verwaltung ohnehin.

Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe. 9. Aufl.

55



3. Auch wenn der Mann gutgläubig ist. Wird die Frau voll geschäftsfähig, so kann die Verwaltung und Nutznießung durch Ehevertrag vereinbart werden; auch vorher schon, wenn der gesetzl. Vertreter einwilligt.

Vorbehaltsgut insbes. §. 1365.

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut¹ der Frau.

I 1286, II a 1265, II b 1350, III 1348. W. IV, 167. Prot. IV, 124, 129, 141. D. 187.

1. Das Vermögen der Frau, das der ehel. Nutznießung und Verwaltung nicht unterliegt. Rechtsverhältnis s. § 1371 A. 1. Eigenschaft als Vorbehaltsgut wird nicht in das Grundbuch eingetragen E. F. G. 4²⁶¹. Die Frau muß die Eigenschaft als Vorbehaltsgut beweisen E. R. 65²⁶³. Wirksamkeit gegen Dritte s. § 1371 A. 2.

a) Umfang §. 1366.

Vorbehaltsgut¹ sind die ausschließlich² zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen³, insbesondere Kleider, Schmudfsachen und Arbeitsgeräthe.

I 1285, II a 1282², II b 1356, III 1354. W. IV, 166. Prot. IV, 126, 130.

1. Es handelt sich nur um Sachen, die im Eigentum oder Eigenbesitze der Frau stehen; Vermutung für ihr Eigentum s. § 1362². Ohne Unterschied, ob die Sachen aus Mitteln des Mannes oder der Frau angeschafft sind.

2. Gegensatz: Mitgebrauch des Mannes; Mitgebrauch eines Dritten ist ohne Einfluß, z. B. Nähmaschine, die im ausschließlichen Gebrauche der Frau und ihrer Mutter steht. — Vgl. auch B. P. D. § 811 Nr. 5.

3. Vgl. auch § 1650. Ihrer Natur nach (z. B. Kleidungsstücke), auf Grund einer Vereinbarung mit dem Manne oder auf Grund der Bestimmung des Zuwendenden. Sachen, die der Mann der Frau nur zur Benutzung überläßt (z. B. Familienschmuck), werden dadurch allein nicht Vorbehaltsgut der Frau. Was der Mann der Frau zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes überläßt, ist Vorbehaltsgut E. R. 59²⁹. Wegen eines eingebrachten Erwerbsgeschäftes s. § 1374 A. 3.

§. 1367.

Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit¹ oder durch den selbständigen² Betrieb eines Erwerbsgeschäftes³ erwirbt.⁴

I 1289, II a 1266, II b 1351, III 1349. W. IV, 173. Prot. IV, 124, 129, 141.

1. Wenn die Frau über ihre Verpflichtung hinaus — § 1356 — arbeitet, soll für die Verwendung des Erworbenen ihr Wille maßgebend sein; aber § 1362. Was sie durch Arbeiten gemäß § 1356² erwirbt, wird nicht Vorbehaltsgut. Wenn aber der Mann die Frau dafür entlohnt, wird der Lohn Vorbehaltsgut E. R. 64²²⁸. — Jede Art Arbeit: körperliche oder geistige, handwerksmäßige oder künstlerische. Auch der Anspruch auf Invalidenrente, wenn er nach der Eheschließung anfällt.

Schadenserfaß wegen Unfall bei der Arbeit *E. JW.* 06⁷⁵¹. — Hat die Frau kein eingebrachtes sondern nur Vermögen nach § 1367, fo besteht tafächlich Gütertrennung; f. § 1371.

2. bedeutet, daß die Frau die Unternehmerin des Erwerbfgeschäfts ift; auch wenn fie es durch den Mann betreiben läßt. Gegenfaß: Der Mann betreibt das Gefchäft der Frau kraft feines Verwaltungsrechts (§ 1363). Rechtsverhältnis hinsichtlich eines Erwerbfgeschäfts, das die Frau bei Eingehung der Ehe schon betreibt *E. R.* 59²⁸.

3. Jeder Art, Handelsgeschäft, Gewerbe, literarifcher, künstlerifcher Beruf. Der Einwilligung des Mannes bedarf die Frau nicht. Aber §§ 1354, 1358. Will der Mann den Betrieb verbieten, fo muß er, wenn die Frau widerstrebt, aus § 1354 klagen. *E. R.* 59²⁸. Befchränkungen in Anfehung des eingebr. Gutes f. § 1405. Vgl. auch *GewD.* a. 11, 11^a, i. F. a. 36.

4. während der Ehe; was die Frau vorher erworben hat, wird eingebr. Gut, ebenso der Erwerb aus Gefchäften, die vor der Ehe abgeschlossen worden find, wenn der Erwerb nach der Eheschließung eingeht. *E. JW.* 08⁴⁸⁴.

§. 1368.

Vorbehaltsgut ift, was durch Ehevertrag¹ für Vorbehaltsgut erklärt ift.²

I 1286, II a 1287, II b 1252, III 1250. *R.* IV, 167. *Prot.* IV, 124, 129, 141.

1. Also nur in der Form des § 1434 zulässig. Auch nach der Eheschließung. Auch einzelne Gegenstände f. *E. JW.* 11¹⁰⁴, *Gr.* 55¹⁰²⁸.

2. Auch zukünftiges Vermögen. Die Vermögensteile brauchen nicht bestimmt bezeichnet zu fein, es genügt z. B. die Angabe: was der Mann der Frau künftig fchenken werde. *E. JW.* 6²⁸. Ift das gefamte dormalige und künftige Vermögen der Frau für Vorbehaltsgut erklärt, fo ift Gütertrennung vereinbart, wenn es im Ehevertrag auch nicht gefagt ift. Wird die Verwaltung und Nuznießung des Mannes für einen bestimmten Gegenstand des eingebr. Gutes ausgefchlossen, fo ift diefer Vorbehaltsgut. Vgl. § 1363 *U.* 4, § 1436.

§. 1369.

Vorbehaltsgut ift, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder als Pflichttheil erwirbt (Erwerb von Todeswegen)¹ oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch leßtwillige Verfügung², der Dritte bei der Zuwendung³ bestimmt hat⁴, daß der Erwerb Vorbehaltsgut fein foll.

I 1287, II a 1268, II b 1258, III 1251. *R.* IV, 168. *Prot.* IV, 124, 129, 141.

1. Bedeutung *E. Wah.* 4⁶⁰⁴. §§ 1922 ff. gefeßl. Erbfolge; §§ 1937, 2087 ff. Testament; §§ 1941, 2274 ff. Erbvertrag; §§ 2147 ff. Vermächtniß; §§ 2303 ff. Pflichtteil. Der Erwerb muß während des gefeßl. Güterftandes eintreten *E. R.* 65²⁶⁷. Inventar § 2008. Vgl. auch §§ 1440², 1486², 1521, 1526¹, 1551, 1553, 1638.



2. Wenn auch nicht in derjenigen, durch welche die Zuwendung erfolgt; lehtm. Verf. f. §§ 1937, 2229 ff.
3. Frühere od. spätere Bestimmung des Zuwendenden ist wirkungslos.
4. Ist nichts bestimmt, so gilt § 1363².

§. 1370.

Vorbehaltsgut ist¹, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes² oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes³ oder durch ein Rechtsgeschäft⁴ erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.⁵

I 1290, II a 1269, II b 1354, III 1352. W. IV, 177. Prot. IV, 124, 129, 141.

1. Was die Frau auf Grund der Verwaltung und Nutzung des Vorbehaltsguts erwirbt, wird Vorbehaltsgut. Ohne Unterschied, ob beweglich oder unbeweglich. Grundsatz der rechtlichen Ersetzung (Surrogation). Vgl. §§ 718², 1381, 1440, 1473, 1486¹, 1497², 1524, 1526, 1546, 1549, 1638², 1646, 2019, 2041, 2111, 2374. Was der Mann für sich, wenn auch mit Vorbehaltsgut der Frau, erwirbt, wird nicht Vorbehaltsgut, E. RSt. 40¹⁷⁰.

2. Z. B. das auf Grund eines Forderungsrechts Gezahlte, die auf Grund eines Rechtes bezogenen Einkünfte und Früchte, Mieterträge, Kapitalzinsen; ein Lotteriegewinn, wenn das Los Vorbehaltsgut ist.

3. Beispiele: Erlös aus Zwangsentziehung, Zwangsversteigerung; auch die Versicherungsgelder bei Brandschaden, Hagelschlag usw. Gegenstände: Sachen und Rechte. Ersatzstücke für Sachen nach § 1366 auch dann, wenn sie nicht unter § 1366 fallen.

4. Damit ist der Frau die Sicherheit gewährleistet, unabhängig vom Willen des Ehemanns nach eigener Entschliebung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Erhaltung des Vorbehaltsguts zu sorgen, E. R. 72¹⁶⁶. Beispiele: Tauschverträge, Verträge über Anschaffung von Inventarstücken zu einem Landgute, das Vorbehaltsgut ist; auch ein Versicherungsvertrag, den die Frau gegen Unfälle in dem von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft abgeschlossen hat. Obiges Urteil.

5. Es braucht nicht aus Mitteln des Vorbehaltsguts erworben zu sein, es genügt Anschaffung für dessen Rechnung. Es muß die Absicht bestanden haben, das Geschäft für das Vorbehaltsgut zu schließen; das Geschäft muß objektiv mit dem Vorbehaltsgut in Zusammenhang gebracht werden können, E. JW. 10²¹. Enger § 2019 „mit Mitteln“; f. auch § 1381¹.

b) Rechtsverhältnis

§. 1371.

Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung¹ für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften² entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen Beitrag³ zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann

nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes⁴ einen angemessenen Beitrag erhält.

I 1291, IIa 1270, IIb 1355, III 1858. M. IV, 179. Prot. IV, 125, 130, 141. D. 187.

1. §§ 1426 ff. Die Frau hat das Recht, ohne Mitwirkung des Mannes das Vorbehaltsgut zu verwalten, darüber zu verfügen, die Nutzungen zu ziehen und sie nach Gutdünken zu verwenden. Den Gläubigern der Frau steht der Zugriff auf das Vorbehaltsgut unbeschränkt frei; der Mann haftet nicht für die Schulden. Die Frau kann dem Mann die Verwaltung des Vorbehaltsguts mit den Folgen des § 1430 übertragen.

2. Dritten gegenüber nur nach §§ 1431, 1435 wirksam; bezieht sich auch auf das nicht auf einer Vereinbarung beruhende Vorbehaltsgut, z. B. § 1367; aber § 1362. In das Grundbuch wird die Vorbehaltseigenschaft nicht eingetragen, *E. RG. 38 A. 211.*

3. Aus den Einkünften des Vorbehaltsguts, dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts; nicht aus dem Stamme. Höchstpönl. Recht f. § 1427 A. 6.

4. §§ 1363, 1383; § 100. Einschränkung gegenüber § 1427².

3. Bestandaufnahme §. 1372.

Jeder Ehegatte kann verlangen¹, daß der Bestand des eingebrachten Gutes² durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 1035 Anwendung.³

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.⁴

I 1292, 992, 993, 1042, IIa 1271, IIb 1357, III 1855. M. IV, 185, III, 506, 565. Prot. IV, 131, 164, 191.

1. Und durch Klage erzwingen; ZPO. § 888. Auch während der Dauer der Nutznießung und Verwaltung; § 1394 findet keine Anwendung.

2. Auch des später anfallenden. Das Vorbehaltsgut zu inventarisieren ist Sache der Frau.

3. Privatverzeichnis; aber jeder Teil kann verlangen, daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird — Zuständigkeit zur Beglaubigung f. § 129 A. 3 — oder daß ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen wird — Zuständigkeit f. § 1640 A. 7 — Kosten f. § 1035. Es werden alle Gegenstände aufgenommen, die zum eingebr. Gute gehören, Sachen u. Rechte, bewegliche Sachen u. Grundstücke; Schulden nicht. Wertangabe nicht vorgeschrieben. Mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von den Gatten zu unterzeichnen. Belege brauchen nicht beigelegt zu werden, *E. RG. 36 A. 42.*

4. C. §§ 1034, 1067 bewegliche Sachen und Grundstücke. Als Grundlage für die vom Manne zu stellende Rechnung (§ 1421), f. §§ 1528, 1550. Zuständigkeit zur Ernennung, Beerdigung u. Vernehmung der Sachverständigen f. FGG. § 164, Amtsgericht; B. NotGesetz. C. § 207 Notar ausgenommen.

2. Verwaltung und Nutznießung.

I. Verwaltung. 1. Besiznahme §. 1373.

Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz¹ zu nehmen.²

I 1292, 984, IIa 1272, IIb 1358, III 1356. RR. IV, 180 bis 193, III, 498. Prot. IV, 126, 165. D. 188.

1. Das Eigentum bleibt der Frau. Nicht Mitbesiz der Frau. Besiz f. §§ 854 ff. Der Mann hat die Besizklagen. Die Frau hat mittelbaren Besiz § 868.

2. Der Mann ist nicht kraft Gesetzes im Besiz, er hat nur das Recht, die Sachen in Besiz zu nehmen; die Frau ist verpflichtet, sie ihm herauszugeben. Selbständiges Recht des Mannes auch gegen Dritte, E. JW. 07²⁰². Ausstehende Forderungen der Frau kann zwar der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau einziehen (§ 1375), aber er kann verlangen, daß sie ihre Zustimmung dazu erteile, daß er das Geld in Besiz und Verwaltung nehme, E. JW. 11²⁴⁴.

2. Inhalt d. Verwaltungspflicht §. 1374.

Der Mann hat das eingebrachte Gut¹ ordnungsmäßig² zu verwalten.³ Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft⁴ zu erteilen.

I 1817 Cap 1, 1924¹, 591, IIa 1273, IIb 1359, III 1357. RR. IV, 271, 285, II, 587. Prot. IV, 127, 131, 164, 174, 192. D. 188.

1. Das Vorbehaltsgut untersteht seiner Verwaltung nicht.

2. Wie ein tüchtiger, sorgsamer Wirtschaftler sagt E. Bay. 6⁴⁰³. Pflicht, das zum eingebr. Gut gehörende Inventar zu versichern, E. R. 76¹³³. Rechtsverhältnis aus dem Versicherungsvertrag f. gl. Urteil. Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten, § 1359; wenn nicht, ersatzpflichtig, aber in der Regel erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung (§ 1394). Schutz der Frau §§ 1391 ff., 1418 Nr. 1.

3. Kraft eigenen Rechtes, nicht als Beauftragter oder Vertreter der Frau. Schranken des Verwaltungsrechts f. § 1375; vgl. auch § 1421; ZPD. § 89 findet keine Anwendung. Beim Konkurs über das eingebrachte Gut bleibt dem Mann die Verwaltung des konkursfreien Vermögens; das übrige hat er an den Konkursverwalter herauszugeben. Übersteigt das eingebr. Gut die Höhe der Schulden, so hat es der Mann nur insoweit herauszugeben, als die Verschuldung des eingebr. Guts reicht; dies hat der Konkursverwalter, wenn nötig, im Prozeßweg zu erweisen. E. R. 73²³⁸ f. § 1421 Nr. 1 u. § 1411 Nr. 2. Mit der Herausgabepflicht ist auch die Rechenschaftspflicht verbunden § 1421. Im übrigen

